

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenheim diesen Bebauungsplan Nr. 01-02 "Nord", 14. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bockenheim, den **26. Juni 02**

Siegel

Jo. Brenneke
Bürgermeister

Jo. Liep
Stadtdirektor i. V.

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK - Daten
Maßstab 1 : 1.000
Gemarkung Bockenheim, Flur 4

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den **25. Juni 2002**

Katasteramt
2. S.

i. H. Dr. Kohlberg

Planverfasser:

Der Entwurf der 14. Änderung wurde ausgearbeitet von:

HANS-WERNER KIEHNE
Planungsbüro für Bauwesen
Steintorstr. 3 - 31167 Bockenheim
Tel. 05067/6077 Fax 05067/6040

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.11.2001 den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Bockenheim, den **26. Juni 02**

Stadtdirektor i. V.
Jo. Liep

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 14. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.03.2002 als Satzung (§10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenheim, den **26. Juni 02**

Stadtdirektor i. V.
Jo. Liep

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 14. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan, 14. Änderung, ist damit am 03.02.2002 rechtsverbindlich geworden.

Bockenheim, den **04.07.2002**
Stadtdirektor i. V.
Jo. Liep

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

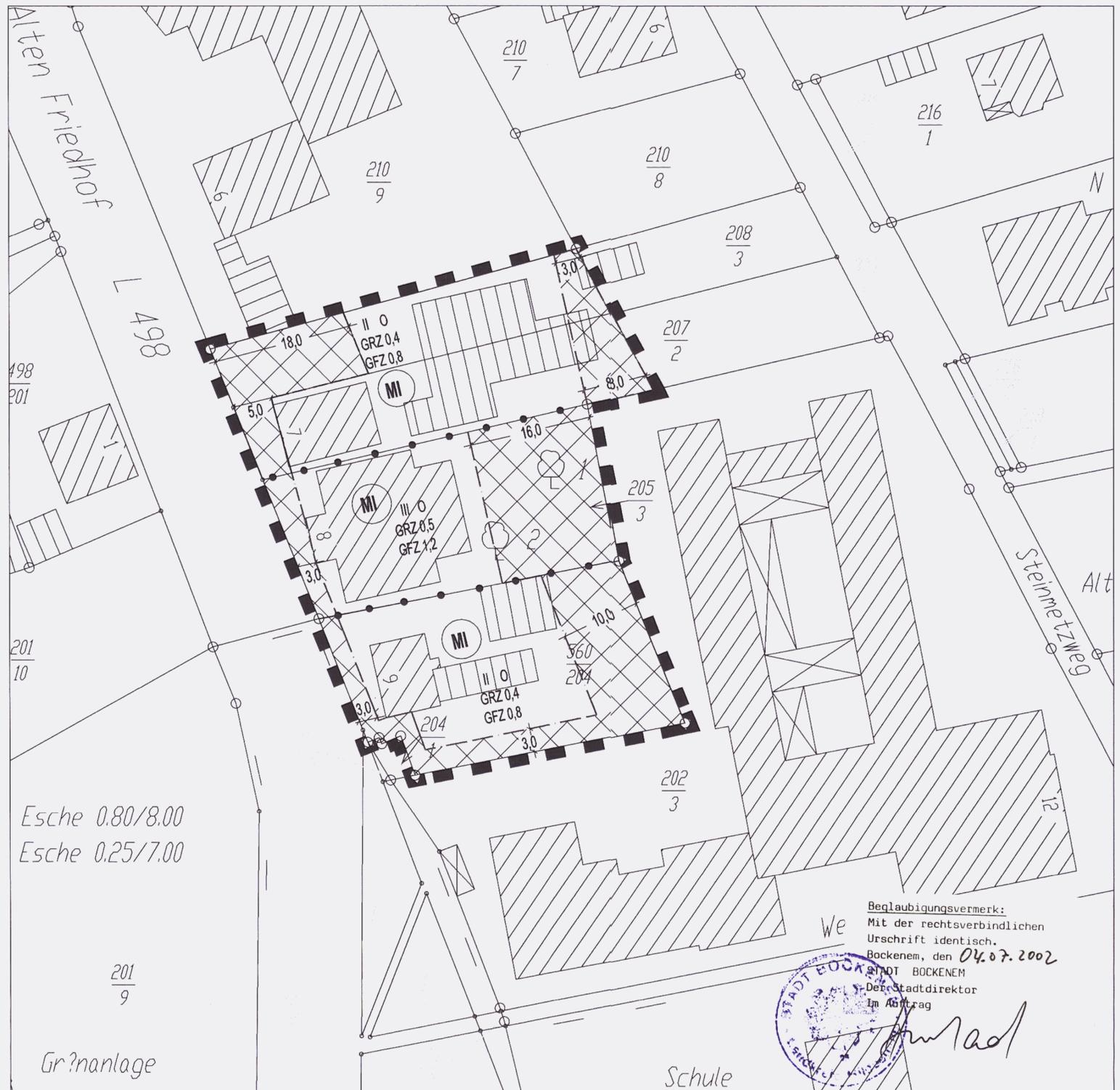
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 14. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bockenheim, den
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 14. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bockenheim, den
Stadtdirektor



Beiglaubungsvermerk:
Mit der rechtsverbindlichen
Urschrift identisch.
Bockenheim, den **04.07.2002**
STADT BOCKENEM
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Jo. Liep

PLANUNTERLAGE
Gemarkung: Bockenheim
Flur: 4
Maßstab: 1 : 1000
Rahmenflurkarte: ALK

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187) Hildesheim, 13.04.2002
Katasteramt Hildesheim
Antragsbuch L 4-270 / 2002

Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90, Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung 90, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



Mischgebiet
(§ 6 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z. B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- offene Bauweise

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Textliche Festsetzung :

In dem Planbereich sind alle gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO genannten Anlagen ausgeschlossen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-02

"NORD"
14. Änderung

Datum : 03.05.2002		Maßstab: 1 : 500	
Datum :	Änderung :	Datum :	Änderung :
12.11.2001	Art u. Maß der baul. Nutzung und textl. Festsetzung etc.		

PLANUNGSTRÄGER:
Stadt Bockenheim
Buchholzmarkt 1
31167 Bockenheim

PLANUNG:
Dipl. Ing. H.-W. Kiehne
Planungsbüro für Bauwesen
Steintorstraße 5, 31167 Bockenheim

Verfahrensstand:	gem. § 3 (1) BauGB	gem. § 4 (1) BauGB
Datum :	✓	✓
gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 3 (3) BauGB	gem. § 10 BauGB
✓		✓ 18.03.2002